

# RS OGH 2004/7/6 4Ob100/04s, 3Ob211/12v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.2004

## Norm

KO §31 Abs1 Z2 zweiter Fall

## Rechtssatz

Eine Zahlung an einen Absonderungsgläubiger ist nicht nur dann einem Absonderungsrecht zuzuordnen (und daher anfechtungsfest), wenn sie zur Löschung dieses Rechts (hier: des Pfandrechts) führt, sondern auch dann, wenn der Gläubiger einer Vorrangseinräumung zustimmt. Auch in diesem Fall erhält er eine Zahlung aufgrund seiner dinglichen Sicherung; eine solche Zahlung muss -wenn die dingliche Sicherung anfechtungsfest ist- unabhängig davon unanfechtbar sein, ob sie zur Löschung des Pfandrechts oder (nur) zu einer Vorrangseinräumung führt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 100/04s

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 4 Ob 100/04s

- 3 Ob 211/12v

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 211/12v

Vgl; Beisatz: Hier: Anfechtung von Zahlungen aufgrund einer Ratenvereinbarung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119145

## Im RIS seit

05.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>